

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5020

Der Beauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Der Vorsitzende

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F 1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1292

Telefax (0431) 988-1293

fb@landtag.ltsh.de

1. Oktober 2004

**Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen  
des Landes Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Abgabe einer Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

im Rahmen des vom Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein-  
geleiteten Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf über das Leichen-, Bestattungs-  
und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein erlaube ich mir, die folgenden  
Anmerkungen zu unterbreiten.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Interessen der Musliminnen  
und Muslime zumindest zum Teil berücksichtigt, insbesondere die Möglichkeit vor-  
sieht, dass zukünftig als Ausnahmeregelung eine Bestattung auch nach islamischem  
Ritus, nämlich mit einem Leichentuch, möglich ist (§ 26 Abs. 4).

Um eine Gleichbehandlung der religionsbedingten Bestattungsformen nach außen zu  
signalisieren, wäre es jedoch wünschenswert, die Bestattungsmöglichkeit mit einem  
Leichentuch bereits in § 15 Abs. 1 aufzunehmen und die Menschen muslimischen  
Glaubens nicht auf eine Ausnahmeregelung zu verweisen.

Bemühen sich die Friedhofsträger, neben der wenn auch nur als Ausnahmemöglich-  
keit vorgesehenen Bestattung in einem Leichentuch, weitere Rahmenbedingungen zu  
schaffen, die es Musliminnen und Muslimen attraktiv erscheinen lassen, ihre verstor-  
benen Angehörigen auf dem jeweiligen Friedhof zu bestatten, so ist dies ein wichtiger  
Baustein hinsichtlich der auch von der Landesregierung angestrebten Integration von  
Menschen unterschiedlicher Herkunft, religiöser und kultureller Hintergründe.

In der Entscheidung für eine Bestattung in der Region, in der die Menschen gelebt  
haben, zeigt sich auch die beginnende Verwurzelung hier im Land Schleswig-Holstein.

Aus Sicht vieler Musliminnen und Muslime sollten neben der Möglichkeit der Bestattung mit einem Leichentuch, die Friedhofsträger weitere Voraussetzungen schaffen, die nachfolgend kurz aufgeführt werden. Diesen Forderungen steht nach Ansicht des Unterzeichners das Bestattungsgesetz nicht entgegen.

Bei der Anlage der Grabstätten sollte die Lagerung der Verstorbenen nach islamischen Vorschriften möglich sein, so sollte die/der Verstorbene auf die rechte Seite gelegt werden, mit dem Gesicht Richtung Mekka, hier in Schleswig-Holstein in Richtung Süd-Osten.

Die Beerdigung des Verstorbenen sollte ohne Zeitverzögerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Eine Beerdigung von Musliminnen und Muslimen innerhalb von 24 Stunden lässt sich wohl nicht zwingend aus dem Koran herleiten, weshalb die in § 16 Abs. 1 normierten Bestattungsfristen, nämlich frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes, akzeptabel zu sein scheinen.

Wünschenswert wäre weiterhin, wenn die Friedhofsträger die Möglichkeiten einer rituellen Waschung gewährleisten könnten und es möglich wäre, dass Personen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis als Träger der verstorbenen Person fungieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Torsten Döhning

